

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Reichs-Steuer-Edict auf das 1736te Jahr : gegeben zu Neu-Strelitz, den 26ten Septembris, Anno MDCCXXXVII.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1737]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn885665627

PUBLIC

Druck Freier 8 Zugang

Africhs = Steuer=

DICT,

auf das 1736te Jahr.

gegeben

zu Weu-Atrelig

den 26ten Septembris,

ANNO MDCCXXXVII

Neu-Brandenburg/

Gedruckt ben Heinrich Ernst Dobberthien / Farst. Mecklendl, Hof Buch Drucker.



Von Gottes Gnaden Wir Moulph Friederich, Herhog zu Mecklenburg/Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

out table 736 9

rügen nebst Entbietung Unsers gnädigsten Gruffes / allen und jeden Unferen Saupt. und Amt=Leuten/ Bermaltern / auch benen von der Ritterschafft / Burger-Meistern / Richten und Rabten in den Städten / und sonst allen Unfern Unterthanen und Landes. Eingeseffenen / Geift-und Weltlichen Standes / hiemit zuwissen : Dag / als von Gr. Rom. Ranserl. Majestat schon im lett verwichenen Jahre die / auf dem Reiche- Tage zu Regeneburg / bewilligte Reiche . Gulffe und Romet. Monahte au der Reiche Rriege-Operations-Caffa und fon. ften / wegen des damabligen Rrieges wieder die Crone-Franckreich und den Konig von Sardinien ale herkoge von Savoyen, und de= ren Selffern und Selffere-helffern pro Anno 1736. inståndigst urgiret folche auch eventualiter auf vorigem Land. Tage mit verkun-Biget und der Modus von Ritter und Landschafft unterthänigst über. geben worden : Die Sache aber bishieher nicht zum Stande ge= kommen / und gleichwohl von Kanserl. Majestät alles Ernstes Daranf gedrungen wird / folche Reiche-Praftanda ohne Zeit. Ber-Juft herben zu schaffen & Wir also erwehnten, eventualiter überge=

gebenen Modum, so weit derselbe zu solchen Reichs-Præstandis zue reichlich/gnädigst approbiret/ und demnach solchen folgenderges stalt Krast dieses publiciren wollen.

In der ersten Classe.

Die von Abel und andere Land-beguterte / Hof- und Bes richte. Bediente / Haupt- und Amt-Leute /Ruchen-Meistere / 2(mtund Ruchen Schreiber / Hauß = Woigte / Adeliche Wittmen / und Jungfrauen (jedoch diejenigen / fo fich kundbahrer Armnth balber ihrer Sande Arbeit ernahren mußen / wie auch Cloftera Junafrauen ausgenommen) Erb= und andere Jungfrauen / Aldelichen und Bürgerlichen Standes/ Officierer, Superintendenten/ Professores, Advocati, Medici, Procuratores, Prapositi, Brediger in den Stadten und auf dem Lande / Burger Deiffere/ Stadt = Boigte / Rahte : Bermandte / Secretarii , Oeconomi , Rector , Con- et Sub-Rector , Cantor in der Stadt Neubrandens burg / icem fürnehme Bürger / Brauer und Kauff-Leute Dafelbst / Gewandt=Schneider / Buchführer / Senden - und Bes wurth. Eramer / Apothecker / Bein-Schencken / Boft-Meifter / Bollner / wie auch alle Candbeguterte Fürfil. und andere Penficnarii und Bfandes Einhaber / Blag- Butten-Meister / Bermalter auf Land Butern / oder so sonsten für sich auf dem Lande und Gutern leben / und ihren Auffenthalt haben / diese alle geben für fict für die Frau 24. 1 12. 11. für ein Kind über 14. Jahr

Jedoch / daß die Audirende Jugend / in allen 4. Classen / wenn sie das 18. Jahr erreichet / und ben den Studiis zu verbleis ben vermeinen / gant ausgenommen senn sollen.

In der zweiten Classe.

Gehören Bürger-Meistere / Stadt-Voigte / Oeconomi; Rahts-Verwandten in den Städten Friedland, Woldeck und Stre-





Serelitz und fonften indgemein alle / oben in der erften Classe nicht erwehnte Soul-Collegen , Notarii , Schreiber auf Land-Butern/ Bold- Schmiede / gemeine Rauff Leute und Eramer fo wohl auf dem Lande als in den Städten / Rauff. und Eramer . Befellen / Herbergierer / Schiffer / Barbierer / Becker / But-Staffierer / Band Bone . Frese . Rasch . Strumpf . und Erep . Macher / Sep. den. und Borten-Macher / Rupffer. Brob- und Klein. Schmiede/ Reffel - Führer / Mulher / Bunt - Macher / Kurfiner ! Sacken / Tuch Bereiter / Kannen- und Brapen Gieffer / Buchbinder / Sattler / Riemen-Schneider / Loh- und Beiß-Barber / Karber / Reiff-Schläger / Brandt-Wein-Brenner / Fren-Schlächter / Knochen - Hauer / Glaser / Vice-Blass-Hutten-Meistere / Lein-Weber / Schneider und Schuster in den Städten erfter Ord. nung / und Schwein-Schneider / diese geben für sich 30. fl. für die Krau für ein Rind über 14. Jahr

In der dritten Classe. Gehoren Burger - Meistere / Stadt · Voigte / Oeconomi, Rabte. Verwandten / und alle ist vorhergesetzte Handtwercker in den übrigen kleinen Städten / und denn inegemein / alle Perlen-Sticher / Runstpfeiffer / Organisten / Ruster und Schul-Metfer in den Städten und auf dem Lande / Mabler / Radeler / Topffer / Tischler / Zimmerleute / Maurer / Bier- und Brandt-Wein-Rrüger / Huter / Bader / Stein-Hauer / Roht-Biesser/ Drecheler / Schwerdt-Feger / Sporer / Buchsen-Macher / Botticher / Wagen- und Rade-Macher / Wäger / Pulver- Hammer-Korn- Papier und Gruben-Müller / Ziegler / Piquen-Macher / Bolt-Boigte / Jager / Hollander / Stadt-Diener / Fren · Leute/ so Einfall oder Pension von Bauer-Acter-Werck geben/ Schafer/ Gartner / Schorstein-Jeger und Glaß-Hutten-Knechte / item Scharf. Richter und deren Affter-Bachter/ Diese alle geben für fico für die Frau



fue

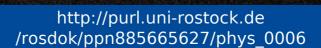
Bt.

Ferner und fürs zweite

sollen alle Eingesessene Land Begüterte Adel und Unadel/ Bürger und Bauren/Geist und Weltliche in den Städten und auf dem Lande | auch so wohl diesenigen | so zu den Fürst. Aemtern als Adelichen Sisten | Clöstern | Oeconomeyen | Hospitalien | Pastoren , Organisten , Küstern und Schul-Meistern in Städten und Bürgern gehörig / auch alle Pfand-Einhabere und Pensionarii , Clöster | Oeconomeyen und Hospitalien | auch sonst Jedermänniglich den Dieh-Schat/ so wohl von dem auf Adelichen Siten/Land Gütern | Mener Hösen und Dörfern | als in den Städten habenden und verbandenen Bieh/erlegen und entrichten/ und hat ein jeder | der das Jus Patronatus exerciret | die Contribution von dem Prediger und den zu der Pfarre gehörigen Leuten/ und Bieh einzusordern/ und an denjenigen/welcher die Jurisdiction

an dem Orte besitet / auszuliefern/ welcher sie an gehörigen Ort bringen und dafelbft berichtigen muß / folgendergeftalt. Bon dem Biehauf dem Lande und in den Stadten. Won einem Ochsen und Pferd Von einer Rube 6. Bon'einem Stier, Starden und Gillen Von einem Schwein Von einer Ziege Bon einem Stock Immen Von einem Schaafe Die Dienst.Bohten von jeben r. Rthle. Lohn Wann denfelben Rorn gefaet wird, von jeden Scheffel Mostocker Maaffe hart Rorn . Weich Korn . . . Malk - Accise vom Scheffel Endlich und furs zie wird noch in benen Stadten gefteuret von bem Sandel, und zwar: In der ersten Classe. 1. Athle. 16. fl. Bat er aber mehr Sandel, gibt er von jeden a parte. In der zten Classe, Bom Handel . . 40. fl. und gibt ein jeder, wie in der erften Claffe,nachdem er mehr Bandel bat. Die Hand=Wercker. Als Schufter, Schneider, Schmiede, Tijdler, Zimermann, Maurer, Sopffer , Glafer , und alle dergleichen auch hier nicht benahmte , fo mehr als einen Gefellen haben, geben von dem Sandwerck für einen jeden Gefellen , auffer mas derfelbe nach dem Schemate felbft zu feuren bat, 6. fl. Bon vorhero beschriebenen Steuren nun wird von jedes Orts D. brigkeiteine Specification gemacht und eigenhandig unterschrieben , wie folget : Dag diefe Specification, fo viel mir bewuft , und ich erfahren fonnen, richtig, befenne ich an Epbesfatt, ben meinem Chriftlichen Gewissen und wahren Worten. Schema zur Specification von der Contribution zur Reichs-und Creys-Steuer / nach dem publicirten Edict vom 26. Sept. Anno 1737. (21mbte) Won dem { Gubte } N. N. Stadt





TH

In der erften Classe. Un Personen von Mannern beträgt. Fl. Frauens Rindern In der zien Classe. Un Personen von Mannern, 61. Frauens Kindern Und gleich also in der zten und 4ten Classe. Ambte 7 In diesem Guthe sind an Octsen Pferde Kube 经国际的证据 化物质的现在分词 Stier & Starcken Rullen Schwein Biegen Stock Immen Schaafe Un Dienste Bobten, so an Lohn betome Mthlr. Un Dienst-Bothen, so Korn gestet wird, in Rostocker-Maasse an hart Korn Scheffel 61 weich Korn Scheffel fil. Rom Scheffel. Malto Accise Scheffel fl.

Und dann so folget die Unterschrifft nachdem EDICT.

Solte nun aber dieser Modus zu dem erforderlichen Quanto der Reichs Præstandorum nicht hinlanglich senn , wird dessen Erhöhung expresse vorbehalten.

Gehen





Seken, ordnen und befehlen bemnach hiemit gnädigst und gank eenstlich vor allen, gegen das Ende des Monahts Octobr. a. c. diese Reichs. Steure nebst der Specification promte und ohne Unterschleiff, sub pona eripli einzubringen, und zwar ad interim und bis zu weiterer Revordnung, citra projudicium & consequentiam, an den Landschaffts. Einnehmer und Secretarium Larson in Neu-Brandenburg gegen Quitung zubezahlen.

Die Visitatores und Executores sollen auch lothane Steuer ohne einigen Verzug bentreiben und exequiren, und davon nicht ehender abweichen, bis die Contribuenten die Quitung von gedachtem Einnehmer und Secretario Larson produciret, und die Executions-Gebuhr bezahlet haben.

Damit nun dieser Ordnung in gesetzten Termino ohne einige Säumniß ohnsehlbar gelebet werden moge; Go wird dieselbe durch gegenwärtiges offene Edick zu Jedermanns Wissenschafft publiciret und verkundiget. Uhrkundlich unter Unserm Furstlichen Innsiegel. Datum Neu-Strelitz, den 26. Sept. Anno 1737.



60 A8 C8 r 14. Jahr In der vierdten Classe. A7 le übrigen hieroben unbenannte Hand-Wercker/ 87 Leute / Goldaten / Tage Löhner / Handwercks. Weber-Knabschen / Boote und Aubr-Leute / 01 eine Leute / Einlieger (jedoch / daß unter dies 02 so miserable Persohnen senn / nicht gerechnet fischer / Sage-Müller / Resel-Alicker / Was 03 fterinnen und sonst auf ihre Hand liegende Knech. d Magde / Brauerin / Hand-Wercker auf dem 0 ilter / Land, und Amt-Reuter / Krüger und anibmen haben und etwa in diesem Edick überganiffen worden / welche eines jeden Orte Obrigkeit 5.0 5.0 n einzuführen wissen wird / und geben die / in abinte Ferner und fürs zweite efefiene Land Beguterte Adel . und Unadel Burs 1/Geiste und Weltliche / in den Städten und auf ich so wohl diejenigen / so zu den Fürstl. Aemtern 18 sitzen / Clossern / Oeconomeyen / Hospitalien / nisten, Küstern und Schul-Meistern in Städten A5 sehorig / auch alle Pfand-Einhabere und Pensio-Oeconomeyen und Hospitalien / auch sonst Jeen Dieh & Schatt/ so wohl von dem auf Adelichen utern / Mener-Höfen und Dörfern / ale in den en und verhandenen Dieb/erlegen und entrichten/ C2 c/ der das Jus Patronatus exerciret / die Contribue AT ediger und den zu der Pfarre gehörigen Leuten/ ordern und an denjenigen welcher die Jurisdiction B1 en